

§ 161 BDG 1979 Disziplinarrecht

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Im Bereich der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer haben die nebenberuflichen Mitglieder des zuständigen Disziplinarsenates gemäß § 101 Abs. 2 und 3 bei einem Verfahren
 1. 1.gegen eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor § 154 lit. a) zwei Universitätsprofessorinnen oder zwei Universitätsprofessoren,
 2. 2.gegen eine sonstige Universitätslehrerin oder einen sonstigen Universitätslehrer § 154 lit. b bis d) zwei sonstige Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer zu sein.
2. (2)Zu Disziplinaranwältinnen und Disziplinaranwälten sind rechtskundige Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwältinnen und Disziplinaranwälte sind in dieser Eigenschaft der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at